

10930/AB**vom 05.08.2022 zu 11203/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.426.897

. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juni 2022 unter der **Nr. 11203/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Folgeanfrage Zeit genug für den Hauptberuf gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurde die Position des Generalsekretärs vor der Besetzung im Jänner 2020 ausgeschrieben?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wie hoch war die Kompensation, die GS Kasser dafür erhielt, dass er in seiner Position als Generalsekretär jederzeit abberufbar ist? War diese Kompensation einmalig oder bekommt er diese jährlich?*

Gemäß § 82 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989, idgF., findet hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretär:in im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG, als Sprecher:in der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG, als Leiter:in des Büros des Generalsekretariats oder als Leiter:in des Büros der:der Sprecher:in der Bundesregierung dieses Bundesgesetz (Anm.: AusG) keine Anwendung.

Es gibt keine Kompensation in Hinsicht auf die erfragte Abberufbarkeit.

Zu Frage 2:

- *Der Generalsekretär ist gegenüber allen Sektionschefs weisungsbefugt. Wie ist die Weisungs- und Kontrollkette innerhalb des Ministeriums ausgestaltet, wenn derselbe Generalsekretär auch Sektionschef der Abteilung Mobilität II (Infrastrukturpolitik und Koordination, Nahverkehrspolitik) ist und sich demnach dort nicht nur "selber anweist", sondern auch "selber kontrolliert"?*

Die Weisungs- und Kontrollkette entspricht der in Bundesministerien vorherrschenden Linienorganisation, siehe Artikel 20 B-VG. Selbstverständlich ist in der Organisation des Ministeriums zu Kontrollzwecken auch die interne Revision eingerichtet.

Im Detail heißt das: Der:die Bundesminister:in ist ein monokratisches Verwaltungsorgan und Mitglied der Bundesregierung. Das Bundesministerium ist der Geschäfts-/Hilfsapparat des monokratischen Verwaltungsorgans Bundesminister:in und steht unter dessen:deren Leitung. Auch Entscheidungen im Rahmen der Approbationsbefugnis sind als Ermächtigung zu verstehen, Angelegenheiten im Namen des:der Bundesminister:in zu erledigen und zu unterfertigen. Eine solche Entscheidung hat Außenwirkung und wird dem Organ Bundesminister:in zugeschrieben. Darüber hinaus entspricht die Linienorganisation – Weisung dem Artikel 20 B-VG. Die:der höchste Vorgesetzte ist das oberste Organ im Sinne des Artikel 20 B-VG, somit also der:die zuständige Bundesminister:in

Zu Frage 3:

- Als Generalsekretär beaufsichtigt und leitet DI Kasser (im Namen der Bundesministerin) auch die Abteilung "Beteiligungsmanagement", die nicht nur die Organbestellung, die Entlastung der Organe, die Festlegung der Aufsichtsratsvergütung, sondern auch die Festlegung und Feststellung der Compliance umfasst.
 - a. Wie sind die Entscheidungsprozesse innerhalb des Bundesministeriums ausgestaltet, angesichts des Umstands, dass DI Kasser selbst als Organ der Aufsichtsräte bestellt wurde, sich als Organ jährlich (wie es in Aufsichtsräten üblich ist) entlastet und seine eigene Aufsichtsratsvergütung festsetzt?
 - b. Sind zusätzliche Qualitäts- und Aufsichtsinstrumente innerhalb dieser Entscheidungskette vorgesehen, die nicht der Entscheidungs- bzw. Weisungskompetenz von DI Kasser unterliegen? Wenn ja, welche?

Wie auch dem Beteiligungsleitfaden meines Ministeriums zu entnehmen ist, leistet die Abteilung Beteiligungsmanagement entsprechende inhaltliche und fachliche Arbeit in den von Ihnen genannten Fällen. Die entsprechenden gesellschaftsrechtlich relevanten Entscheidungen im Rahmen von Haupt- bzw. Generalversammlungen erfolgen durch mich bzw. im Rahmen einer von mir im jeweiligen Fall speziell erteilten Vollmacht. Die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Festlegung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt aus diesem Grund nicht durch den Generalsekretär.

Zu Frage 4:

- Im Verantwortungsbereich des Generalsekretärs flössen allein im Jahr 2020 rund 4Mrd. Euro (u.a. Zahlungen an die ÖBB Infrastruktur, Gemeinwirtschaftliche Leistungen an die ÖBB und Privatbahnen, Privatbahnhörderung, Sonderdividende Asfinag und Finanzierung Verkehrsverbünde, Klimaticket und und den Brennerbasistunnel).
 - a. Wie wird Übersicht und Kontrolle über rund 4 Milliarden Euro sichergestellt, wenn diese Kompetenzen im BMK in einer Person gebündelt sind und die natürliche Kontrollkette dadurch durchbrochen wird, dass DI Kasser auch in den Aufsichtsräten der ÖBB Holding, ÖBB Infrastruktur, der ASFINAG und des BBT sowie One Mobility sitzt bzw. teilweise sogar die Funktion des Vorsitzenden inne hat?

Die Zahlungen im Rahmen der von Ihnen genannten Themenfelder erfolgen auf Basis entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und haushaltsrechtlicher Mitbefassungen. Diese Befassungen reichen – exemplarisch dargelegt – vom Beschluss des Rahmenplans (ÖBB) im Ministerium, Abschluss von Zuschussverträgen, Festlegungen und Vorkehrungen im Rahmen der Erstellung von BFRG und BFG, über haushaltsrechtliche Einvernehmensherstellungen mit dem BMF im Vorfeld zu Vertragsabschlüssen bis hin zum 4-Augen-Prinzip in der Zahlungsabwicklung, Kontrolle im Zahlungsvollzug auch durch die Buchhaltungsagentur, Kontrollschrifte der internen Revision und entsprechenden Prüfungshandlungen durch den Rechnungshof. Daher ist zu jedem Zeitpunkt Übersicht und Kontrolle gewährleistet. Eine „natürliche Kontrollkette“ ist in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen. Die gesetzlich und organisatorisch vorgesehene Kontrollkette wird durch diesen Ablauf jedenfalls nicht durchbrochen.

Zu Frage 5:

- *Ein Generalsekretär mit so vielen unterschiedlichen Funktionen lässt die Frage auftreten, ob das mit all diesen, teilweise unvereinbaren, Aufgaben verbundene Arbeitspensum überhaupt leistbar ist. Wenn auch die Ministerin in Ihrer letzten Anfragebeantwortung schreibt: "Würde er in seinen dienstlichen Pflichten behindert, und dafür gibt es keinerlei Anzeichen, würde er dies mit Sicherheit auch von sich aus thematisieren." so ergibt sich doch die Frage:*
 - a. *Selbst wenn DI Kasser der gewissenhafteste und anständigste Beamte ist, den ein Ministerium je gesehen hat, ist der status quo nicht allein schon wegen seiner schlechten Optik nicht mehr tragbar?*
 - b. *Welche Frist hat sich die Ministerin gesetzt, diesen untragbaren Zustand zu beenden und GS Kasser zu entlasten?*

Ich erlaube mir hierzu explizit festzuhalten, dass keine Unvereinbarkeiten gegeben sind. Zum Status Quo kann keine „schlechte Optik“ ersehen werden. Ebenso wurde keine Frist gesetzt, da es keinen „untragbaren Zustand“ zu beenden gibt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Angesichts der in der Begründung berechneten mindestens 66 Tage im Jahr 2021, an denen DI Kasser an Aufsichtsratssitzungen der in der Begründung genannten Aufsichtsräte teilgenommen hat, wie kann allen Ernstes noch behauptet werden, dass dieser nicht aufgrund seiner diversen Aufsichtsratssitzungen von seinem eigentlichen Beruf abgehalten wird?*
- *66 Arbeitstage entsprechen 600 Arbeitsstunden und damit etwas mehr als 1/3 seiner Normarbeitszeit von 1800 Stunden pro Jahr (ohne Überstunden) im BMK.*
 - a. *Wie waren im BMK die Entscheidungsprozesse im Fall Kasser hinsichtlich arbeitsrechtlicher Fürsorgepflichten des Ministeriums gegenüber einem Mitarbeiter ausgestaltet?*
 - b. *Zu welchem Ergebnis kam man?*

Die von Ihnen in der Begründung „berechneten“ 66 Tage sind für mich nicht nachvollziehbar. Ich möchte an dieser Stelle allgemein festhalten, dass Aufsichtsratssitzungen üblicherweise deutlich kürzer als einen Arbeitstag dauern. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass gerade auch im Jahr 2021, bedingt durch COVID-19, Sitzungen verstärkt auch im Rahmen von Videokonfe-

renzen stattgefunden haben. Auch bietet die vorhandene EDV-Ausstattung die Möglichkeit, im Rahmen von Reisetätigkeiten etc. dienstliche Aufgaben zu verrichten.

Da es sich bei der Dauer von Aufsichtsratssitzungen allerdings um keinen Gegenstand der Vollziehung handelt, ist eine weitergehende Auskunft dazu nicht möglich.

Zu Frage 8:

- *In der dieser Anfrage vorangehenden unter der Nr. 10190/J gestellten Anfragen, führte die Ministerin aus: "Die dafür aufgewendete Zeit gilt (...) nicht als Dienstzeit."*
- a. *Wenn DI Kasser an den diversen Aufsichtsratssitzungen (inklusive An- und Abreise) in seiner Dienstzeit teilnimmt - was sich gemäß oben angeführten Berechnungen nicht anders ausgeht, wie sind Vergütungen über sein Gehalt als Generalsekretär und Sektionschef, für dieselben eigentlich zu rechtfertigen?*
- b. *Wenn die AR-Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, wie kann der Generalsekretär an diesen teilnehmen, ohne dass die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers verletzt werden?*
- c. *Wenn die Aufsichtsratstätigkeiten des Generalsekretärs aber außerhalb der regulären Dienstzeit des Generalsekretärs stattfinden, wie geht sich das mit dem Urlaubsanspruch des Generalsekretärs aus?*
(Beispiel für das Jahr 2021: 30 Urlaubstage + mind. 66 Tage AR-Tätigkeit = 96 Tage Abwesenheit - bei 261 Arbeitstage 2021 handelte es sich um mehr als 1/3 der Zeit!)

Der Zeitaufwand für Aufsichtsratssitzungen im Rahmen einer hier vorliegenden Nebentätigkeit zählt nicht zur Dienstzeit. Ich verweise dazu auf die Beantwortung der Voranfrage 9945/AB.

Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers erstreckt sich nur auf die Dienstzeit.

Zum erfragten Urlaubsanspruch liegt hier keine Problemstellung vor. Zur Annahme von 66 Tagen AR-Tätigkeit verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7.

Zu Frage 9:

- *Wurden bei der Bestellung des Generalsekretärs zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und AR-Mitglied diverser Ausschüsse auch arbeitnehmerschutzrechtliche Überlegungen angestellt?*
- a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Wahl der:des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, des:der Stellvertreter:in der:des Vorsitzenden sowie zum Mitglied in Ausschüssen des Aufsichtsrates obliegt gesellschaftsrechtlich dem Aufsichtsratsgremium im Rahmen seiner Selbstorganisation.

Zu Frage 10:

- *Sind alle Nebentätigkeiten des Generalsekretärs gem. §37 BDG dienstrechlich korrekt gemeldet?*
- a. *Wenn ja, inwiefern wurde sichergestellt, dass durch die vielen Funktionen die Erfordernisse des BDG (z.B. hinsichtlich § 4 BMD Erkennungserfordernisse) erfüllt werden?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es handelt sich hier, wie bereits in der Beantwortung der Voranfrage 9945/AB ausgeführt, um Nebentätigkeiten gem. § 37 BDG 1979. Diese werden gem. § 37 Absatz 2 auf Veranlassung der Dienstbehörde ausgeübt und sind dieser daher bekannt. Eine ausdrückliche Meldepflicht wie in § 56 Absatz 3 BDG 1979 ist nicht vorgesehen. Ein Zusammenhang mit § 4 BDG 1979 liegt hier nicht vor und daher sind auch keine Veranlassungen zu setzen.

Zu Frage 11:

- Können Sie ausschließen, dass der Generalsekretär zusätzlich zu den oben genannten Tätigkeiten weitere entgeltliche Nebentätigkeiten gemäß § 37 BDG wahrnimmt?
 - a. Wenn nein, welche Maßnahmen setzen Sie, um die Nebenbeschäftigung der Mitarbeiter des BMK besser zu erfassen?

Ja, in Bezug auf Nebentätigkeiten gemäß § 37 BDG 1979 kann dies ausgeschlossen werden.

Zu Frage 12:

- Neben seinen Bezügen als Generalsekretär und Sektionschef, erhält DI Kasser auch von mind. 5 Gesellschaften des BMK Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder. „Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates Beamten und Beamte des Bundes sind, sind deren Vergütungen auf das Konto des Bundesministeriums für Finanzen zu überweisen.“ (siehe auch S. 54 des OEBB_ GB2020 web.pdf;)
 - a. Trifft dies auch auf die Sitzungsgelder zu oder werden diese dem Beamten direkt überwiesen?
 - b. Auf welcher Basis wird hierbei zwischen Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgeldern unterschieden?
 - c. Wird die Vergütung des Generalsekretärs in voller Höhe an diesen vom BMF weiter überwiesen oder wird ein Teil vom BMF einbehalten?
 - d. Wenn zweiteres zutrifft, wie viel Prozent wird vom BMF weiter überwiesen?
 - e. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird die Vergütung beamteter Aufsichtsratsmitglieder gehandhabt?
 - f. Welche Rechtsgrundlage regelt, ob die AR-Tätigkeit, bei der der Bundesministerin die Vertretung der Gesellschafteranteile zukommt, in der Freizeit oder Dienstzeit erledigt werden soll?
 - g. Die AR-Tätigkeit ist eine höchstpersönliche, die auch nicht delegiert werden kann. Umso mehr überrascht es, dass die Vergütung dieser höchstpersönlichen Aufgabe an das BMF fließt? Welcher Entscheidungsprozess lag dem zugrunde?
 - h. Gibt es einen entsprechenden Erlass, der dies für alle AR-Mitglieder, die auch einer Beamten-Tätigkeit nachgehen, regelt?
 - i. Gibt es dazu im BMK oder im BMF einen entsprechenden Erlass, der Anreisezeit, Abreisezeit, Sitzungszeit in Bezug auf die formale Tätigkeit als Beamter als AR-Organ regelt?
 - j. Wenn ja, warum ist dieser nicht auf der Homepage des BMK im Bereich des Beteiligungsmanagements angeführt, und warum ist dieser nicht sowohl für die Beamtenschaft als auch für interessierte Öffentlichkeit einsehbar?
 - k. Wenn nein: welche Frist hat sich das BMK gesetzt einen solchen zu veröffentlichen?
 - l. Wie wird ein solcher Erlass den übrigen AR-Mitgliedern, die durch das BMK ernannt werden, kommuniziert?

- a) Sitzungsgelder werden direkt überwiesen.
b) Über die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jährlich eine entsprechende Beschlussfassung im Zuge der Haupt- bzw. Generalversammlung.

Gemäß § 25 Abs. 2 GehG sind die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostensatzes, dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) abzuführen. Die Bemessung der Vergütung, die dem Beamten für eine solche Nebentätigkeit aus Bundesmitteln gebührt, bedarf abweichend vom Abs. 1 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

c) und d) Das BMF erkennt Beträge bis € 727,-- zur Gänze zu, darüber hinausgehende Beträge im Ausmaß von 90 %.

e) Die Vergütung der Aufsichtsratstätigkeit von Beamt:innen erfolgt gemäß § 25 Absatz 2 GehG 1956.

f) Grundsätzlich regelt dies der § 25 GehG 1956 und darauf aufbauend auch die Zeitordnung meines Ministeriums, die Nebentätigkeiten, wie folgt, regelt:

„Die Zeit für die Durchführung von Nebentätigkeiten, die finanziell abgegolten werden (z.B. Vortrags- und Prüfungstätigkeiten an der Verwaltungsakademie, Aufsichtsratstätigkeiten,), zählt nicht zur Dienstzeit und ist außerhalb der Normalarbeitszeit einzuarbeiten.

g) die Vorgaben des § 25 GehG 1956

h) bis k) Ein entsprechendes Schreiben und Informationsblatt zur Regelung der Zeitordnung in meinem Ministerium und somit auch für die Nebentätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied wurde den Bediensteten zur Kenntnis gebracht. Die letzte Aktualisierung dieser fand im März 2020 durch das Präsidium statt. Die Zeitordnung meines Ressorts wurde jeder:jedem Bediensteter:n per Rundschreiben durch die Präsidialsektion zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus ist die Zeitordnung für jede:n Bedienste:n meines Ministeriums im Intranet frei abruf- und einsehbar. Diese Regelung wird ehest baldigst auch im Beteiligungsbereich der BMK-Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auch die Bediensteten meines Ressorts werden per Rundschreiben nochmals über die Zeitordnung inkl. Informationsblatt zu Aufsichtsratstätigkeiten im Speziellen informiert.

l) Die Abteilung Beteiligungsmanagement fungiert hier auch als Serviceeinheit und informiert zusätzlich die von meinem Ministerium benannten Aufsichtsratsmitglieder über Regelungen betreffend die Aufsichtsratstätigkeit von Bediensteten meines Ressorts und steht diesbezüglich auch als Ansprechstelle für etwaige Fragestellungen der Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung. Durch alle genannten Maßnahmen ist der Informationsfluss gewährleistet.

Zu Frage 13:

- *Ein Aufsichtsrat ist gem Aktien-Gesetz bzw. dem GmbH-Gesetz immer dem Wohl des Unternehmens verpflichtet, wie wird das im Fall von GS Kasser konkret gewährleistet?*

Durch die entsprechend korrekte und gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufgabe.

Zu Frage 14:

- Laut unseren (konservativen) Schätzungen erhielt der Generalsekretär samt AR-Vergütungen, Sitzungsgeldern und seinem Gehalt als Sektionschef 2020 ein Jahresgehalt von (wahrscheinlich weit) über EUR 273 300.
- a. Wie stellen Sie sicher, dass das Gesamteinkommen des Generalsekretärs aus Hauptberuf und Aufsichtsratshonoraren unter Ihrem Ministerinnenbezug liegt?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Voranfrage 9945/AB verwiesen.

Zu Frage 15:

- Wie stellt das Ministerium sicher, dass ein Generalsekretär der in Aufsichtsräten der ASFINAG, ÖBB Holding oder des Galleria di Base del Brennero seine Tätigkeit als Generalsekretär im BMK völlig unbeeinflusst wahrnehmen kann?

Zum einen werden entsprechende Entscheidungen betreffend die genannten Unternehmen in meinem Zuständigkeitsbereich nicht alleine durch den Generalsekretär/Sektionschef entschieden, sondern haben entsprechenden Abstimmungsvorlauf und sind unter anderem mit vorangegangenen Einvernehmensherstellungen verbunden. Zum anderen sichern die vorhandene Expertise und langjährige Erfahrung sowie Synergien in den Aufgaben eine unbeeinflusste Wahrnehmung der Aufgabenstellungen.

Zu den Fragen 16 und 17:

- Der Vorsitz im Aufsichtsrat des Brenner Basistunnel sticht besonders hervor, da DI Kasser dafür mindestens viermal im Jahr an die italienisch-österreichische Grenze fahren muss, was mit An- und Abreise einen Ausfall von insgesamt mehreren Tagen bedeutet.
- a. Wie viele Tage war DI Kasser im Jahr 2021 auf Dienstreise zur Wahrnehmung dieser Funktion?
- Wie viele Tage war DI Kasser im Jahr 2021 auf Dienstreise, um an den in der Begründung aufgelisteten Aufsichtsräten teilzunehmen?

Ich darf dazu auf meine Beantwortung der Frage 8 verweisen: Der Zeitaufwand für Aufsichtsratssitzungen im Rahmen einer hier vorliegenden Nebentätigkeit zählt nicht zur Dienstzeit. Ich verweise dazu außerdem auf die Beantwortung der Voranfrage 9945/AB.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen könnten darüber hinaus zu Arbeitszeiterfassungen von Einzelpersonen keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 18:

- Kann die Bundesministerin ausschließen, dass DI Kasser an der Erstellung des 2021 erschienenen Beteiligungsleitfadens des BMK involviert oder sogar federführend beteiligt war, zumal das von GS geleitete Beteiligungsmanagement für diese Fragen zuständig ist?
 - a. Wenn ja, warum wurde darin nicht explizit festgehalten, dass Kontrollmechanismen entsprechend ausgestaltet sein sollten, dass die aktuelle Personalunion von Kontrolleur und Kontrolliertem nicht möglich wäre?
 - b. Wenn nein, welche Frist hat sich das BMK gesetzt, einen neuen Beteiligungsleitfaden zu verfassen, an dem keine Beamten federführend beteiligt sind, die von genau diesem Beteiligungsleitfaden letztlich betroffen sind bzw. profitieren?

Das Beteiligungsmanagement und somit auch der Generalsekretär waren gemäß ihrer Zuständigkeit federführend an der Überarbeitung des Beteiligungsleitfadens beteiligt. Durch das Engagement dieses Bereiches war es dem vormaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) und nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) möglich, eine Vorreiterrolle in der öffentlichen Verwaltung einzunehmen und einen Beteiligungsleitfaden der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die von Ihnen unterstellte Personalunion von Kontrolleur und Kontrolliertem ist durch entsprechend strikte Trennung der Aufgabenwahrnehmung schlichtweg nicht gegeben. Anderenfalls wäre dies wohl auch im Rahmen von Prüfungen durch den Rechnungshof Österreich (RH) entsprechend behandelt worden. Darüber hinaus bin ich als oberstes Organ im Sinne des Artikel 20 B-VG letztverantwortlich. Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ hc. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz) an der Überarbeitung des Beteiligungsleitfadens ebenso beteiligt war und ihre Expertise in die Weiterentwicklung des Beteiligungsleitfadens meines Ministeriums eingeflossen ist.

Zu Frage 19:

- *Wie stellt das BMK sicher, dass niemand an einem Leitfaden arbeitet, der für die Kontrolle seiner eigenen Position gedacht ist, zumal das von GS Kasser geleitete Beteiligungsmanagement für diese Fragen zuständig ist?*
 - a. *Welche Compliance Regeln werden im Ministerium künftig sicherstellen, dass Fälle einer ähnlich schlechten Optik verhindert werden?*

Der Beteiligungsleitfaden versucht insbesondere der Öffentlichkeit einen transparenten Überblick über die Aufgaben sowie die Herangehensweise und Grundlagen des Beteiligungsmanagements in einem sehr relevanten Themenbereich meines Ressorts zu bieten. Gesellschaftsrechtliche Vorgaben, wie zum Beispiel das Verbot der Überkreuzverflechtung etc. sowie die Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) bzw. sondergesetzliche Regelungen betreffend die Unternehmen/Beteiligungen bilden die Grundlage des Handelns.

Zu Frage 20:

- *Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat auf seiner Website einen sogenannten "Beteiligungsleitfaden" (Stand: 2021) veröffentlicht: <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:7df9a186-1e28-41f1-b83b-ab4ca1a1295c/beteiligungsleitfaden.pdf>. Auf den Seiten 28 - 30 wird das Thema "Vergütung und Sitzungsgeld" behandelt; auf Seite 29 sind Tabelle 1 "Stufeneinteilung" und Tabelle 2 "Vergütung und Sitzungsgeld" zu finden, zumal das von GS Kasser geleitete Beteiligungsmanagement für diese Fragen zuständig ist.*
 - a. *Wer war an der Ausarbeitung dieses "Beteiligungsleitfadens" beteiligt bzw. wer hat die Höhen der in Tabelle 2 angegebenen Beträge beschlossen?*

Ich darf dazu auf meine Beantwortung der Frage 18 verweisen. Das Beteiligungsmanagement und somit auch der Generalsekretär waren gemäß ihrer Zuständigkeit federführend an der Überarbeitung des Beteiligungsleitfadens beteiligt. Die Höhen der in Tabelle 2 angegebenen Beträge wurden in der Amtszeit von Bundesminister Ing. Norbert Hofer beschlossen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Im Bericht des Rechnungshofes: Aufsichtsräte: Kandidatenauswahl in Ministerien von Anfang März 2022 geht der RH in seinen Schlussempfehlungen (ab Seite 75) auf das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein: "Es wären objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen, samt Dokumentation der Entscheidungsgründe, zu implementieren."*
 - a. *Wie wurden Entscheidungsgründe (z.B. jene zugunsten von GS Kasser) bisher dokumentiert bzw. wie werden Entscheidungsgründe gemäß der Schlussempfehlung des Rechnungshof-Berichts zukünftig dokumentiert?*
- *Vor der Auswahl von geeigneten Personen für den Aufsichtsrat wären – basierend auf der Unternehmens- bzw. Aufsichtsratsstruktur – ein konkreter Kompetenz-Bedarf zu definieren und ein darauf aufbauendes Anforderungsprofil zu erstellen und zu dokumentieren.*
 - a. *Wurden vor den letzten Aufsichtsratsbestellungen (z.B. bei jenen von GS Kasser) Anforderungsprofile erstellt bzw. wird bei zukünftigen Aufsichtsratsbestellungen der vom Rechnungshof empfohlene Kompetenz-Bedarf definiert und darauf aufbauend ein Anforderungsprofil erstellt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Entscheidungsgründe werden mittlerweile bereits im Rahmen der aktenmäßigen Dokumentation angeführt.

Der Kompetenzbedarf und das Anforderungsprofil wurden für die Aufsichtsratsgremien der ÖBB Holding AG und der ASFINAG bereits vor der Prüfung festgelegt, dokumentiert und darüber hinaus erfolgte eine Begleitung durch ein externes Personalberatungsunternehmen. Beide Prozesse betrafen auch GS Kasser.

Sehen Sie dazu folgende Ausführungen des Rechnungshofes im angesprochenen Bericht:

Zur ASFINAG (Seite 66):

„Für die drei Bestellungen in der Regierungsperiode ab 7. Jänner 2020 im Klimaschutzministerium waren dagegen eine Kompetenz-Bedarfserhebung bzw. ein Anforderungsprofil dokumentiert. Ein externes Unternehmen unterstützte dabei das Ministerium: Es erarbeitete Anforderungsprofile (Soll-Zustand) unter Berücksichtigung der Kompetenzen Aufsichtsratserfahrung, Branchenwissen, Finanzen, Innovation und Nachhaltigkeit, Strategie und Steuerung sowie Geschlechterdiversität.“

Zur ÖBB (Seite 66):

„Wie schon bei den Bestellungen in der ASFINAG war auch bei den Bestellungen in der ÖBB-Holding AG die Eignung in höherem Maße dokumentiert als bei den beispielhaft erläuterten Unternehmen der anderen zwei Ministerien: Die Bestellungsakten zu allen 19 Bestellungen enthielten die erforderlichen Eigenerklärungen zur Befähigung, zur Unbefangenheit und zur strafrechtlichen Unbescholtenseit, Lebensläufe sowie die Auflistung der aktuell ausgeübten Organfunktionen.“

Seite 67:

„Für die acht Bestellungen in der Regierungsperiode ab 7. Jänner 2020 lagen im Klimaschutzministerium dagegen eine Kompetenz-Bedarfserhebung bzw. ein Anforderungsprofil vor. Das

externe Unternehmen, das das Ministerium bei Aufsichtsratsbestellungen in der ASFINAG beigezogen hatte, wirkte auch bei diesen Bestellungen im Vorfeld mit, indem es u.a. Anforderungsprofile für den Aufsichtsrat des Unternehmens (Soll-Zustand) erstellte.“

Zu Frage 23:

- Zur Beantwortung der am 14. März 2022 unter der Nr. 10190/J gestellten schriftlichen parlamentarischen Anfrage führte die Bundesministerin aus: „Abgesehen davon, dass durch die fundierte Expertise und jahrelange Erfahrung die Ausübung der Funktionen vorteilhaft, effizient und durchaus mit Synergien verbunden ist, zeichnet sich der Generalsekretär durch ein auch in diesen Funktionen nicht selbstverständlich hohes Verantwortungsbewusstsein aus. Würde er in seinen dienstlichen Pflichten behindert, und dafür gibt es keinerlei Anzeichen, würde er dies mit Sicherheit auch von sich aus thematisieren.“
 - a. Welche Abteilung bzw. wer wurde im BMK mit der Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage betraut?
 - b. Welche Abteilung bzw. wer wurde mit der Beantwortung der am 14. März 2022 unter der Nr. 10190/J gestellten schriftlichen parlamentarischen Anfrage betraut?
 - c. Kann in beiden Fällen von der Ministerin ausgeschlossen werden, dass GS Kasser an der Beantwortung einer oder sogar beider Anfragen beteiligt war?

Fachliche Expertise wurde zur Voranfrage sowie zur gegenständlichen Anfrage von unterschiedlichen Abteilungen wie zum Beispiel Recht, Personal und Beteiligungsmanagement eingebracht. Ich darf außerdem auf die in der Beantwortung zu Frage 2 angeführten Grundsätze verweisen. Es wurden darüber hinaus beide parlamentarischen Anfragebeantwortungen von mir unterfertigt und sind daher unzweifelhaft mir in meiner Verantwortung zuzurechnen.

Leonore Gewessler, BA

